

Neues Rechnungslegungsrecht

Vor neun Monaten kam das „Baby“ auf die Welt: Das neue Rechnungslegungsrecht trat am 1. Januar 2013 mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren in Kraft. Die Vorschriften zu Buchführung und Rechnungslegung wurden zwar nicht vollständig neu erfunden, aber doch neu geregelt und strukturiert. Es lohnt sich, die wichtigsten Punkte zu kennen. Wir wünschen Ihnen spannende Lektüre und stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Fahrplan

01.01.2013	Inkrafttreten neues Rechnungslegungsrecht
31.12.2013	Rechnungslegung nach neuem Recht freiwillig möglich
31.12.2014	Rechnungslegung nach neuem Recht freiwillig möglich
31.12.2015	Erster Einzelabschluss zwingend nach neuem Recht
31.12.2016	Erste Konzernrechnung zwingend nach neuem Recht

Was ändert sich?

- Die anzuwendenden Vorschriften hängen nicht mehr von der Rechtsform, sondern von der wirtschaftlichen Bedeutung/Grösse eines Unternehmens oder einer Organisation ab.
- Unternehmen, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen zusätzlich zur Jahresrechnung eine Geldflussrechnung und einen Lagebericht erstellen sowie im Anhang weitere Angaben aufführen.
- Die Schwellenwerte für die Bestimmung der gesetzlich notwendigen Erstellung einer Konzernrechnung werden mit 20 Millionen Bilanzsumme, 40 Millionen Umsatz und 250 Mitarbeitern den Grenzwerten der ordentlichen Revision angepasst.
- Die auch für die Steuerdeklaration bedeutenden stillen Reserven bleiben weiterhin zulässig.
- Aktiven und Verbindlichkeiten sind in der Regel einzeln zu bewerten. Die Gruppenbewertung, bei der einzelne Konti zu einer Gruppe zusammengefasst werden, wurde stark eingeschränkt.
- Aktiven mit Börsenkurs oder beobachtbarem Marktpreis dürfen neu über den Anschaffungswert hinaus bewertet werden. Die Definition des Marktpreises ist jedoch sehr restriktiv ausgefallen, die Güter müssen an einer Börse oder börsenähnlich gehandelt werden.
- Die Risikobeurteilung im Anhang zur Jahresrechnung wird in den Lagebericht verschoben und entfällt für KMU-Gesellschaften.
- Die Jahresrechnung und die Buchhaltung können in Schweizer Franken oder einer funktionalen Fremdwährung sowie in einer Landessprache oder in Englisch geführt werden.

Änderungen in der Bilanz

Die Darstellung der Bilanz erfährt einige Anpassungen bei den verbindlichen Mindestgliederungsvorschriften. Unter anderem werden in den Aktiven Wertschriften mit Kurswerten und andere Wertschriften separat ausgewiesen und die Finanzanlagen von den Beteiligungen getrennt aufgeführt. Die Definition der nahestehenden Personen wurde genauer und vor allem weiter gefasst.

Gründungs-, Organisations- und Kapitalerhöhungskosten, die nach bisherigem Recht aktiviert werden durften, können nicht mehr aktiviert und müssen über den Aufwand gebucht werden.

In den Passiven werden sowohl beim kurz- als auch beim langfristigen Fremdkapital die verzinslichen Verbindlichkeiten separat dargestellt. Auch beim Eigenkapital wird neu zwischen Kapital- und Gewinnreserven unterschieden.

Änderungen in der Erfolgsrechnung

Bei der Darstellung der Erfolgsrechnung gibt es weniger Änderungen. Finanzaufwand und Finanzertrag müssen je in eigenen Positionen ausgewiesen werden und neu ist der separate Ausweis von ausserordentlichem, einmaligem und periodenfremdem Aufwand und Ertrag vorgeschrieben. Neben den Abschreibungen sind neu auch die Wertberichtigungen in einer separaten Position auszuweisen.

Änderungen im Anhang

Neu haben alle Unternehmen - mit Ausnahme der Einzelunternehmen und der Personengesellschaften - einen Anhang zu erstellen. Die Angaben zur Risikobeurteilung und die Offenlegung der Brandversicherungswerte sind nicht mehr aufzuführen. Die Mindestgliederung setzt sich neu wie folgt zusammen:

Ergänzung und Erläuterung der Jahresrechnung

- Angewandte Grundsätze
- Erläuterungen zu Bilanz und Erfolgsrechnung
- Nettoauflösung der stillen Reserven
- Weitere vom Gesetz verlangte Angaben (beispielsweise nahestehende Personen, Anlehensobligationen, Bewertung zum Kurswert oder beobachtbarem Marktwert usw.)

Weitere Angaben, sofern nicht bereits aus Bilanz und Erfolgsrechnung ersichtlich

- Firma oder Name, Rechtsform, Sitz
- Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt
- Beteiligungen
- eigene Anteile
- Verbindlichkeiten aus Leasingverträgen
- Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen
- für Verbindlichkeiten Dritter bestellte Sicherheiten
- zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten belastete Aktiven sowie Aktiven unter Eigentumsvorbehalt
- Eventualverbindlichkeiten
- Beteiligungsrechte oder Optionen für Verwaltungsorgane sowie Mitarbeitende
- Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen
- wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
- Gründe bei vorzeitigem Rücktritt der Revisionsstelle

Zusätzliche Angaben für grössere Unternehmen

- zu den langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten
- zum Honorar der Revisionsstelle

Erstes Fazit

Die Veränderungen sind für die meisten Unternehmen nicht wesentlich. Es sollte jedoch jeder Einzelfall kurz geprüft werden. Wir werden Sie in den kommenden Newslettern und persönlichen Gesprächen über weitere Einzelheiten und Spezialfragen orientieren, so dass der Übergang für Sie mit möglichst geringem Aufwand vonstatten geht.